bAV: Beitragserhalt bei beitragsorientierten Leistungszusagen (BOLZ)

Niedrigzinsphase – Die Nachfrage nach renditestarken Produkten steigt!

Garantien spielen in der Altersvorsorge traditionell eine große Rolle – sie bieten Sicherheit. Aber: Garantien kosten und führen in Zeiten niedriger Zinsen zum Sinken von Renditechancen bis hin zu negativen Renditen. Mit zu hohen Garantien ist der Aufbau einer ertragreichen Versorgung für das Alter kaum noch möglich. Angesichts dieser Situation steigt die Nachfrage nach chancenorientierten Produkten. Da die betriebliche Altersversorgung (bAV) eine wichtige Säule im Altersvorsorgesystem in unserem Land darstellt, ist eine Absenkung des Garantieniveaus für die Kunden positiv: So können chancenreiche Anlagen ermöglicht werden.

Ist ein Garantieniveau unter 100 % der aufgewendeten Beiträge bAV-konform?

Allgemeiner Ansatzpunkt für eine Antwort ist die Frage, welche Garantien (oder auch Mindestleistungen) bei den einzelnen Zusagearten in der bAV zwingend vorgegeben und damit auch zu erfüllen sind.

- **Leistungszusage** (LZ) und **reine Beitragszusage** (rBZ)
  - Bei diesen beiden Zusagearten stellt sich die Frage nicht:
    - Mit LZ versprechen die Arbeitgeber eine konkrete Leistung in bestimmter oder anhand objektiver Kriterien bestimmbarer Höhe.
    - Bei rBZ verpflichten sich die Arbeitgeber, lediglich Beiträge in bestimmter Höhe zu leisten. Das Anlagerisiko liegt allein bei den Arbeitnehmern.
- **Beitragszusage mit Mindestleistung** (BZML)
  - Für die BZML enthält das **Betriebsrentengesetz** (BetrAVG) in § 1 Absatz 2 Nummer 2 eine gesetzlich normierte **Mindestleistung**.
  - Für die Leistung muss mindestens ein Versorgungskapital **in Höhe der zugesagten Beiträge** zur Verfügung stehen, **soweit** sie **nicht für einen biometrischen Risikoausgleich** verbraucht wurden.

  Das Absenken der Mindestleistung bei einer BZML wäre nur dann ohne Haftungsrisiken für den Arbeitgeber vertretbar, wenn dies durch eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Vorgaben bewirkt wird. Allerdings gibt es derzeit keine Hinweise darauf, dass eine solche Gesetzesänderung geplant ist.
- **Beitragsorientierte Leistungszusage** (BOLZ)
  - Für die BOLZ ist im BetrAVG **weder** eine **Mindestleistung ausdrücklich** normiert **noch** ein **Verbot abgesenkter** Garantien **enthalten**.
  - Das Gesetz sieht lediglich vor, „bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln" – siehe § 1 Absatz 2 Nummer 1 BetrAVG.

  Durch die fehlenden verbindlichen Vorgaben kann berechtigterweise bezweifelt werden, ob bei BOLZ eine Garantie in Höhe der gezahlten Beiträge (Beitragserhalt) zwingend ist. Unseres Erachtens nach ist es bei der BOLZ möglich, mit Garantien von beispielsweise 60 % zu arbeiten. So können die Arbeitnehmer von höheren Renditechancen profitieren.

pst 3324 – 01.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Gute Argumente für diesen Weg!

- Aus dem **Wortlaut** des BetrAVG allein kann die Notwendigkeit einer **Garantie** z.B. in Höhe eines Beitragserhalts **nicht** abgeleitet werden.
- Nichts anderes ergibt sich bei **systematischer** Auslegung des Gesetzes: BZML und BOLZ sind völlig **eigenständige Zusagearten** mit **unterschiedlichen Voraussetzungen** und **Gestaltungsansätzen** (z.B. unterschiedliche Methode zur Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft).
- Legt man **teleologisch** aus, fragt man also nach dem **Sinn und Zweck** einer Norm, so ist der Zweck einer BOLZ der **Versorgungszweck**. Dieser kann unabhängig von einer gesetzlich normierten Mindestleistung, z.B. auch bei einer 60 %igen Beitragsgarantie erfüllt werden.
- In der **Rechtsprechung** gibt es (bisher) keine Entscheidung zu den quantitativen Voraussetzungen einer BOLZ. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat lediglich zu den qualitativen Voraussetzungen Stellung genommen (vgl. BAG Urteil vom 30.08.2016, Az.: 3 AZR 361/15):
  - Lt. **Gericht** „muss ein direkter **Zusammenhang zwischen** dem **Finanzierungsbeitrag** und der **Höhe** der daraus resultierenden **Leistung** gegeben sein. Das **Unmittelbarkeitserfordernis** ist gewahrt, wenn die Regelungen in der Versorgungsordnung sicherstellen, dass bereits bei Umwandlung der Beiträge in eine Anwartschaft feststeht, welche Höhe die aus den Beiträgen resultierende Leistung im Versorgungsfall mindestens hat."
  - Damit ist es bei einer BOLZ ausreichend, wenn die Zusage eine aus den Beiträgen abgeleitete garantierte Mindestleistung hat (vgl. Schlewing / Henssler / Schipp / Schnittker in: Arbeitsrecht der bAV, 32. Ergänzungslieferung September 2019, Teil 6 A, Randnummer 113).

Gilt das auch bei Entgeltumwandlungen?

Das BetrAVG verlangt in § 1 Absatz 2 Nummer 3 bei Entgeltumwandlung, dass eine **wertgleiche** Anwartschaft entsteht. Dieses **Gebot der Wertgleichheit** könnte jedoch verletzt sein, wenn bei einer BOLZ eine zu geringe Beitragsgarantie gewährt wird.

- Das **Gesetz** selbst enthält **keine Definition** für den Begriff **Wertgleichheit**.
- Allerdings hat die **Rechtsprechung** im Rahmen einer Entscheidung über die Zulässigkeit der Zillmerung bei Entgeltumwandlung (vgl. BAG vom 15.09.2009, Az.: 3 AZR 17/09) **Hinweise zur Wertgleichheit** gegeben.
  - Wertgleichheit ist nach **objektiven** Kriterien zu bestimmen. Für die versicherungsförmigen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds folgt daraus:
    - Werden **sämtliche umgewandelten Entgeltteile** vom Arbeitgeber **als Beitrag / Prämie** für den Versorgungsvertrag **eingezahlt**, liegt **Wertgleichheit** vor.
    - Darüber hinaus kann nach unserer Einschätzung auch bei einer **Beitragsgarantie unterhalb von 100 %** von Wertgleichheit ausgegangen werden, **wenn** damit für die Kunden **höhere Renditechancen** verbunden sind.
    - Die abgesenkte Beitragsgarantie sollte jedoch **nicht zu niedrig** ausfallen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein **Verstoß gegen das Gebot der Wertgleichheit** gesehen werden könnte.
- **Neben** dem Gebot der **Wertgleichheit** ist **auch** nach der **Werthaltigkeit** zu fragen.
  - Das BAG gibt auch dazu entsprechende Hinweise. Dem Arbeitnehmer muss eine **Anwartschaft von adäquater wirtschaftlicher Bedeutung** verbleiben. Andernfalls würde die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit ausgehöhlt.
  - Da das Gesetz auch im Hinblick auf die Werthaltigkeit keine Vorgaben enthält, müssen die allgemeinen Grundsätze und Hinweise aus der Rechtsprechung sowie der mit dem BetrAVG verfolgte Zweck berücksichtigt werden. Daher sollte die versicherte, garantierte Mindestleistung bei einer BOLZ aus einer Entgeltumwandlung die eingezahlten Beiträge nicht zu deutlich unterschreiten oder gar gegen Null gehen. Dies wäre nicht werthaltig.

pst 3324 – 01.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Zusammenfassend kann festgehalten werden:
Eine der Höhe nach festgelegte **Mindestleistung** bzw. einen verpflichtenden **Beitragserhalt** ergibt sich **weder** aus dem **Gesetz noch** wird derartiges im Rahmen der derzeitigen **Rechtsprechung** angenommen.
Dies gilt **auch** bei **Entgeltumwandlungen**. Jedoch sollte eine Anwartschaft von adäquater wirtschaftlicher Bedeutung bestehen.

Welchen Weg geht die Alte Leipziger?

Bei der Produktgestaltung für die Zusageart BOLZ wird bei der Alte Leipziger eine garantierte Mindestleistung gewährt, die sich direkt aus den zugesagten und umgewandelten Beiträgen ergibt. **So erfüllen wir die derzeit von Gesetz und Rechtsprechung normierten Voraussetzungen.** Und das auch bei einer garantierten Mindestleistung unterhalb einer 100 %igen Beitragsgarantie!

Aus den oben erörterten rechtlichen Gründen und aufgrund der Aufklärungspflichten unserer Vertriebspartner gegenüber den Arbeitgebern und – bei Entgeltumwandlungen gegenüber den Arbeitnehmern – sehen wir keinen Raum für Haftungsfreistellungen an Arbeitgeber oder Vermittler.

Fazit
Wir halten ein Niveau von **60 %** (oder mehr) der Beiträge als Mindestleistung bei einer BOLZ für **vertretbar**.
Dies gilt auch bei **Entgeltumwandlungen**. Durch die vollständige Zahlung des umgewandelten Entgelts in die Versorgung und die Garantie eines 60 %igen Beitragserhalts werden sowohl das Gebot der **Wertgleichheit** als auch das Erfordernis der **Werthaltigkeit** erfüllt.
Es besteht aus unserer Sicht ein **annehmbares Sicherungsniveau**, gepaart mit deutlich **höheren Renditechancen**.

pst 3324 – 01.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de